



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
- Betreuungsbehörde –  
Kurfürstenanlage 40  
69115 Heidelberg

## **Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Gestaltung einer gesetzlichen Betreuung im Sinne der §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**

### **hier: Vollmacht, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung**

---

Ein Erwachsener, der wegen einer psychischen Erkrankung oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, kann einen gesetzlichen Betreuer erhalten. Die Betreuerbestellung erfolgt im Rahmen eines **vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens**. Für den Betroffenen bedeutet dies staatliche Intervention, Einmischung in höchstprivate Angelegenheiten verbunden mit einer Anhörung durch den Vormundschaftsrichter, Untersuchung durch einen gerichtlichseits beauftragten med. Sachverständigen und Befragung durch die Betreuungsbehörde zu Defiziten bei der Lebensbewältigung. Darüber hinaus unterliegt der zu bestellende Betreuer der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht.

Er hat u.a. grundsätzlich über jedwede Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Es besteht jährliche Berichtspflicht an das Vormundschaftsgericht. Zahlreiche Handlungen und Rechtsgeschäfte in den Bereichen der Aufenthaltsbestimmung, Gesundheits- und Vermögenssorge bedürfen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (auch Geldabhebung vom Konto). Liegen günstige wirtschaftliche Verhältnisse vor, fallen auch Gerichtskosten an. **Es stellt sich daher die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen solche vormundschaftsgerichtlichen und betreuungsbehördlichen Maßnahmen vermeidbar sind.**

### **Bevollmächtigung**

Nach § 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB ist eine rechtliche Betreuung dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen **Bevollmächtigten** ebenso gut besorgt werden können.

Durch Erteilung einer Vollmacht kann also grundsätzlich verhindert werden, dass im Falle alters-, krankheits- oder behinderungsbedingter Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit eine Betreuung angeordnet werden muss.

Zu einer Bevollmächtigung sollte man sich insbesondere dann entschließen, wenn eine Person vorhanden ist, zu der **uneingeschränktes Vertrauen** besteht. Zu beachten ist, dass eine Vollmachterteilung Geschäftsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinne voraussetzt. Dies macht es erforderlich, dass eine Vollmacht rechtzeitig –also in guten Tagen– ausgestellt werden muss. Eine einmal rechtswirksam erteilte Vollmacht bleibt nach den §§ 168, 672, 675 BGB auch bei späterem Eintritt von Geschäftsunfähigkeit gültig.

Liegt hingegen bereits Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) vor, so kann eine Vollmacht nicht mehr rechtswirksam erteilt werden.

Klargestellt ist, dass die privatrechtliche Vollmacht auch die Bereiche

- ◆ Aufenthaltsbestimmung
- ◆ Heilbehandlung/Ärztlicher Eingriff
- ◆ geschlossene Unterbringung
- ◆ freiheitsbeschränkende Maßnahmen

regeln kann. Unabdingbare Voraussetzung ist jedoch, dass an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers keinerlei Zweifel bestehen dürfen und der Umfang der Bevollmächtigung im höchstpersönlichen Bereich eindeutig und umfassend beschrieben ist. Der Bevollmächtigte hat allerdings zu beachten, dass sowohl bei risikoreichen med. Behandlungen als auch bei Unterbringung und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist (§§ 1904 Abs. 2, 1905 Abs. 5 BGB). Im Rahmen dieses richterlichen Genehmigungsverfahrens findet *keine* Betreuerbestellung statt.

Während die Vollmacht sofort gilt, wird die **(Alters-) Vorsorgevollmacht** erst bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wirksam. Zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird sich derjenige entschließen, der in gesunden Tagen seine Geschicke selbst bestimmen will, aber bei Eintritt von Geschäftsunfähigkeit oder rechtlicher Betreuungsbedürftigkeit *seine* Interessenvertretung einer persönlich von ihm ausgewählten Vertrauensperson übertragen möchte. Man muss sich allerdings im Klaren sein, dass die Vorsorgevollmacht Probleme aufwerfen kann. **Beispiel:**

*„Für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit erteile ich meinem Neffen N.N. Generalvollmacht.“*

### **Beglaubigung/Beurkundung**

Wie soll sich hier der Vertragspartner darüber Gewissheit verschaffen, ob diese Bedingung eingetreten ist? Jemand, dem das Rechtsinstitut der Vorsorgevollmacht vorschwebt, ist eher zu raten, eine unbedingte Vollmacht zu erteilen und die Originalvollmacht erst dann zu übergeben, wenn ein Tätigwerden des Bevollmächtigten erwünscht ist. Bei einer notariellen Vollmacht ist auch die Möglichkeit eröffnet, dem Notar aufzugeben, dem Bevollmächtigten die Vollmachturkunde erst dann zu übergeben, wenn dieser den Eintritt der Bedingung (z.B. Geschäftsunfähigkeit) durch eine fachärztliche Bescheinigung nachweist (§ 51 Abs. 2 BeurkG).

Obgleich zulässig, akzeptiert der Geschäftsverkehr mündliche Vollmachten nicht. In der Regel wird zumindest eine schriftliche Vollmachterteilung verlangt. Die größte Beweiskraft hat die **notariell beurkundete Vollmacht**. Hier prüft der Notar auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In der Praxis wird deshalb eine notariell beurkundete Vollmacht so gut wie nie angezweifelt. Bei einer nur **notariell beglaubigten Vollmacht** vergewissert sich der Notar lediglich über die Identität des Vollmachtgebers. Die Geschäftsfähigkeit und den Inhalt der Vollmacht prüft er nicht.

**Der Gesetzgeber hat für die Zeit ab 1.7.2005 auch die örtlichen Betreuungsbehörden ermächtigt, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen.** Für jede Beglaubigung einer Vollmacht, **die in der Absicht erteilt wird, eine rechtliche Betreuung zu vermeiden**, wird die gesetzliche Gebühr von € 10 erhoben. Die örtliche Betreuungsbehörde kann aus Billigkeitsgründen von der Festsetzung dieser Gebühr im Einzelfall auch absehen.

Hiernach ist ab sofort die Möglichkeit eröffnet, die Vorsorgevollmacht von der örtlichen Betreuungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises **beglaubigen** zu lassen.

Es sei darauf hingewiesen, dass von notarieller Seite Zweifel dazu angemeldet worden sind, ob die Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsbehörde den Anforderungen an eine **öffentliche** Beglaubigung im Sinne des § 129 BGB genügt. Würden diese Zweifel sich zu einem späteren Zeitpunkt als zutreffend erweisen, könnten mittels der behördlichen Beglaubigung keine Grundbuchanträge gestellt werden. Obgleich das Bundesjustizministerium diese Zweifel nicht für begründet hält, ist nach gegenwärtiger Erkenntnis eine absolut zweifelsfreie Formgültigkeit nur durch öffentliche Beglaubigung eines Notars oder den nach Landesrecht ermächtigten Grundbuchratschreiber gegeben.

## Ansprechpartner

Sie können sich in Fragen der Beglaubigung der Unterschriften von Vorsorgevollmachten an nachstehend genannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Betreuungsbehörde wenden.

Diese stehen Ihnen zu einer Vorbesprechung oder auch zur Erörterung Ihrer Fragen gerne tel. oder nach vorheriger fernmündlicher Terminabsprache auch persönlich zur Verfügung.

Dienststelle	Name des Bearbeiters	Zuständigkeitsbereich	☎	Zi.-Nr.
Landratsamt - Betreuungsbehörde- Kurfürstenanlage 40 69115 Heidelberg	Herr Fischer	Rhein-Neckar- Kreis <b>ohne Amtsgerichtsbezirk Weinheim</b> Buchstaben I - Z	06221/ 522-2590	123 (1. OG)
Landratsamt - Betreuungsbehörde- <b>Wormserstr.28 Außenstelle 69469 Weinheim</b>	Frau Hahn	a) Amtsgerichtsbezirk Weinheim b) Rhein-Neckar-Kreis Buchstaben A - H	06201/ 9483-6086	14 (2. OG)
Landratsamt - Betreuungsbehörde- Kurfürstenanlage 40 69115 Heidelberg	Herr Weisert	im <b>Verhinderungsfalle</b> von Herrn Fischer und Frau Hahn	06221/ 522-1368	122 (1. OG)

Beratung und Unterstützung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten/ Betreuungsverfügungen erhalten Sie ebenfalls bei den beiden anerkannten Betreuungsvereinen im Rhein-Neckar-Kreis.

Anerkannte Betreuungsvereine	
Katholischer Verein für Soziale Dienste in Heidelberg e.V. (SKM) Bergheimerstr. 108 69115 Heidelberg Tel. 06221/60 26 85  <i>Ansprechpartnerin:</i> Frau Dipl.Soz.Päd./FH Stefanie Kurz	Allgemeiner Rettungsverband Rhein-Neckar e.V. (ARV) Hildastr. 1 69181 Leimen Tel. 06224/7 59 59  <i>Ansprechpartnerin:</i> Frau Rechtsassessorin Susanne Meny-Glawe

Soweit es um die Verwaltung von erheblichem Vermögen (auch Immobilien) geht, wird empfohlen sich von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten zu lassen.

In diesem Falle sollte auch überlegt werden, zwei Bevollmächtigte zu bestellen. Damit kann vermieden werden, dass bei Verhinderung oder Wegfall eines Bevollmächtigten ein Stillstand in der Vermögensverwaltung eintritt.

Sollte der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse missbrauchen, sieht das Betreuungsgesetz die Bestellung eines **Kontrollbetreuers** (§ 1896 Abs. 3 BGB) vor. Der vom Vormundschaftsgericht eingesetzte Kontrollbetreuer hat lediglich die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen.

Ist eine Vertrauensperson nicht vorhanden, so kann man in gesunden Tagen eine **Betreuungsverfügung** verfassen. Darin können Weisungen für die spätere Führung der gesetzlichen Betreuung getroffen werden, **z.B.**

- Auswahl des Betreuers
- Wohnungsauflösung, Art der Heimunterbringung
- Taschengeldhöhe
- med. Versorgung
- Zuwendungen an Verwandte
- Vorgaben für die Vermögensverwaltung.